

Gestaltung forensisch-psychiatrischer Gutachten aus juristischer und medizinischer Sicht

*OMR Prof. Dr. sc. med. MANFRED OCHERN AL,
Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin
Oberrichter Dr. SIEGFRIED WITTENBECK,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

Die Beziehungen zwischen den Juristen und den forensisch tätigen Psychiatern haben sich im Verlaufe vieler Jahre auf zwei Ebenen positiv entwickelt: einmal bei der gemeinsamen Lösung bedeutsamer medizinisch-juristischer Grenzfragen, der Gesetzgebung und der Ausarbeitung von Standpunkten für die Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und zum anderen bei der Mitwirkung der Psychiater als Gutachter in vielen Strafprozessen.¹

Der Psychiater leistet als Gutachter im Strafverfahren einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Schuldfrage. Seine Arbeit dient damit der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Das psychiatrische Gutachten ist im Strafverfahren ein wichtiges Beweismittel, an dessen Objektivität und Zuverlässigkeit, Eindeutigkeit, Klarheit und Verständlichkeit hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Sachverständigen tragen deshalb bei jedem Gutachten eine hohe Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und dem betreffenden Bürger.

*Anforderungen an die Gestaltung psychiatrischer Gutachten **

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat in seinem Beschluß zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. Februar 1973 (OGSt Bd. 13 S. 19; NJ-Beilage 2/73 zu Heft 6) dargelegt: „Die Gutachten müssen inhaltlich so gestaltet sein, daß die Gerichte durch sie in die Lage versetzt werden, die Begründetheit der getroffenen Feststellungen zu prüfen. Zu diesem Zweck sollen sich die Gutachten auf das Wesentliche konzentrieren und in rationeller Form die zur Beurteilung der Zurechnung[®]- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten durch das Gericht notwendigen Kenntnisse vermitteln.“

Ausgehend von diesem Beschluß und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis sind vor allem folgende Gesichtspunkte hervorzuheben:

- Das Gutachten muß die wesentlichen Beweistatsachen übersichtlich und geordnet darstellen. Es muß für alle Verfahrensbeteiligten verständlich sein.
- Aus dem Gutachten muß erkennbar sein, von welchem Sachverhalt der Sachverständige ausgegangen ist und auf welche wesentlichen Angaben aus der Akte er sich stützt, ohne diese etwa ausführlich aufzuzählen oder gar abzuschreiben. Es genügt in der Mehrzahl der Fälle, die Aktenseite bzw. den wesentlichen Inhalt der gewonnenen Erkenntnisse anzugeben. Dabei ist zu beachten, daß sich der Sachverhalt durch neue Beweismittel oder differierende Angaben des Beschuldigten bzw. Angeklagten verändern kann. Soweit auf Grund des Sachverhalts, von dem der Sachverständige ausgegangen ist, verschiedene Varianten möglich sind, muß das Gutachten die notwendigen Alternativlösungen enthalten. Wiederholungen des Akteninhalts sind zu vermeiden.

Der Einwand, daß umfangreiche Aktenauszüge aus Gründen der Weiterverwendung des Gutachtens zu Forschung und Lehre notwendig seien, ist abzulehnen, weil das Gericht keine Forschungsaufträge erteilt, sondern Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit

eines bestimmten Angeklagten anfordert. Außerdem wäre es ungesetzlich, den Angeklagten mit weitergehenden Kosten zu belasten, die nicht durch den eigentlichen Zweck der Begutachtung begründet sind.

- Für das Gericht muß aus dem Gutachten ersichtlich sein, welche Untersuchungsmethoden und -verfahren der Gutachter angewandt hat und zu welchen wesentlichen Erkenntnissen sie geführt haben. Dagegen sind ausführliche Abhandlungen über fachspezifische Details und Wiedergaben von Literaturzitierten ohne Beziehung zur Fragestellung des Gerichts zu vermeiden.
- Der Gutachter sollte auch hervorheben, zu welchen Fragen noch Zweifel bestehen oder keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden können.

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts hat dazu beigetragen, daß sich die Qualität der Gutachtenanforderung und die Gestaltung der Gutachten in den letzten Jahren weiter verbessert haben. Seine Forderungen sind jedoch in der Praxis der Gerichte und der Sachverständigen noch nicht durchgängig verwirklicht worden. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen, die eine weitere Erhöhung des Niveaus der Rechtsprechung und damit auch der Begutachtungen und Gutachten erfordern, gewinnen die Festlegungen des Beschlusses noch an Aktualität

Begutachtung und Verfahrensdauer

An die Rechtsprechung ist die Forderung gestellt ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Wirksamkeit des Rechts, zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und zur Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger zu verstärken. Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit sind strikt durchzusetzen. Das ist in jedem einzelnen Strafverfahren nur dann möglich, wenn — ggf. unter Mitwirkung eines Sachverständigen — die Schuldfrage exakt geklärt wird. Zur Wirksamkeit des Rechts gehört aber auch, daß die staatliche Reaktion auf eine Rechtsverletzung möglichst unverzüglich, zumindest aber in einer den konkreten Umständen des jeweiligen Falles angemessenen Zeitspanne erfolgt. Die Gerichte sind deshalb gesetzlich verpflichtet, die Verfahren innerhalb bestimmter, relativ kurzer Fristen abzuschließen. Der Einhaltung dieser Fristen wird große Bedeutung beigemessen, und zwar auch deshalb, weil jeder Angeklagte ein Recht darauf hat, daß über einen gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwurf schnell, entsprechend den Rechtsvorschriften gerecht und gesetzlich entschieden wird. Das gilt insbesondere auch für die Angeklagten, die sich in Untersuchungshaft befinden.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle halten die Gerichte die gesetzlichen Bearbeitungsfristen ein. So werden z. B. etwa 85 Prozent der Rechtsmittelverfahren in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von vier Wochen entschieden. Das ist im internationalen Vergleich ein ausgezeichnetes Ergebnis, zumal sich in kapitalistischen Ländern die Situation auf diesem Gebiet weiterhin zugespitzt hat. So verwies z. B. die großbürgerliche BRD-Zeitung „Die Welt“ am 12. Juli 1978 auf eine Entscheidung des sog. Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strasbourg, der zu einem sieben Jahre lang bei einem Gericht in Frankfurt am Main anhängigen Verfahren feststellte,